



**Geschäftsordnung
für die Ortsbeiräte der Stadt Wolfhagen
in der Fassung vom 08. Juni 2006**

**§ 1
Ortsbezirke und Ortsbeiräte**

Die Bildung der Ortsbezirke und die jeweilige Zahl der Ortsbeiratsmitglieder ist in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Wolfhagen geregelt.

Soweit die Zahl der Ortsbeiräte und deren Aufgaben in § 82 HGO mit entsprechenden Verweisungen auf andere Vorschriften der HGO geregelt sind, wird hierauf verwiesen.

**§ 2
Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte**

- (1) Zu den Aufgaben des Ortsbeirates gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft des Stadtteiles zu fördern, sowie die Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Vereinen und Verbänden zu pflegen.
- (2) Zu den wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen (§ 82 Abs. 3 HGO), gehören insbesondere:
 - a) Entwurf des Haushaltsplanes
 - b) Änderung der Stadtteilsgrenzen
 - c) Entwürfe von Bebauungsplänen
 - d) Standortfragen für öffentliche Einrichtungen
 - e) Investitionsvorschläge für den Stadtteil
 - f) Straßenbenennungen
 - g) Änderungen in der Verkehrsführung
- (3) Nehmen die Ortsbeiräte zu ihnen vorgelegten Fragen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang Stellung, so gilt dies, soweit es nach Art des Sachverhaltes möglich ist, als zustimmende Kenntnisnahme.

**§ 3
Geschäftsgang**

Es gilt § 82 Absatz 5 und 6 HGO.

§ 4
Sitzungs- und Redeordnung

- (1) Für die Sitzungs- und Redeordnung gelten die §§ 8 – 14 HGO und 16-18 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Wolfhagen sinngemäß.
- (2) Für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung gelten die §§ 22-24 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Wolfhagen sinngemäß.

§ 5
Niederschrift

Über die Ergebnisse der Beratungen sind Beschluss-Protokolle zu fertigen, die vom Ortsvorsteher / von der Ortsvorsteherin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 6
Teilnahme anderer Personen

- (1) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind in der Regel öffentlich.
- (2) Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören, sowie der Magistrat einzuladen.
Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Beratung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Fassung vom 19.08.1993 außer Kraft.

Wolfhagen, den 08. Juni 2006

Der Stadtverordnetenvorsteher
gez.:

K u n z